

ihrerseits als ganz besondere Aufgabe betrachtet. Sie glaubte, daß diese Vorsicht sich darin äußern müsse, das Bestehende möglichst festzuhalten, wie das Historische anzuknüpfen, und so eine zeitgemäße Entwicklung der Kirchenverfassung herbeizuführen. Ich glaube, man kann sich in dieser Angelegenheit nicht, wie von dem geehrten Redner geschah, so ohne Weiteres auf Vorgänge in anderen Kirchen beziehen, namentlich nicht auf die Vorgänge in der evangelisch-reformirten Kirche. Dort finden wir allerdings die Synodalverfassung allgemein; sie ist dort mit der Kirche aufgewachsen, die Kirchengenossen haben sich in diese Verfassung eingelebt und deshalb besteht sie in dieser Kirche mit Segen. Wenn wir aber diese Verfassung, wie wir sie in der evangelisch-reformirten Kirche finden, so ohne Weiteres in unserer Kirche einführen wollten, so würden wir Gefahr laufen, nicht die Segnungen von ihr zu erlangen, die wir dort erblicken, sondern bedenkliche Störungen zu veranlassen; denn unsere Kirchengemeinden haben an dem Verwaltungsleben der Kirche zeither noch so wenig Theil genommen, daß wir sie nicht für vorbereitet halten können, in eine ausgebildete Synodalverfassung einzutreten. Es hat der geehrte Redner ferner gefunden, daß das Oberconsistorium nach dem Vorschlage des Entwurfes so constituirt werde, daß man in ihm eine Entwicklung zu einer hierarchischen Macht befürchten müsse. Alle Freunde unserer Landeskirche haben den dringenden Wunsch ausgesprochen und ununterbrochen festgehalten, daß derselben wiederum eine collegiale Oberbehörde gegeben werden möge, welcher die inneren kirchlichen Angelegenheiten nur noch unter Oberaufsicht der landesherrlichen Kirchengewalt, welche gegenwärtig in den Händen der evangelischen Minister liegt, übergeben werden sollen. Die früheren Ständeversammlungen haben sich diesen Wunsch angeeignet und das Kirchenregiment hat sein Einverständnis damit erklärt. Wenn wir aber ein Oberconsistorium errichten wollen, so werden wir ihm auch die Befugnisse geben müssen, die im Entwurfe dem Oberconsistorium beigelegt sind. Daß diese Befugnisse zu einer hierarchischen Macht ausarten könnten, ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil dieses Collegium immer den evangelischen Ministern untergeordnet bleiben wird und bleiben muß. Der geehrte Redner hat sich nun veranlaßt gefunden, in Rücksicht auf diese Mängel, die er in der Vorlage gefunden zu haben glaubt, darauf anzutragen, daß der Entwurf der Kirchenordnung einer beratenden, einer constituirenden Synode vorgelegt werde. Die Frage liegt allerdings sehr nahe, ob nicht bei dieser außerordentlich wichtigen Angelegenheit von vorn herein auch die Kirchengemeinden durch eine Vertretung ihrer Gesammtheit mit zuzuziehen seien. Es ist daher auch diese Frage vom Kirchenregimente erwogen worden, man hat sich aber doch nicht dazu entschließen mögen, diesen Weg einzuschlagen. Sagen wir uns selbst, daß bei Einführung synodaler Einrichtungen mit Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse, daß von der ersten Synode viel-

leicht nicht diejenige Wirksamkeit zu erwarten ist, welche wir uns in der Folgezeit von den späteren versprechen können, so scheint es sehr wenig rathsam, gleich von vorn herein die wichtigste Angelegenheit in die Hände einer Synode zu legen und zwar dies um so mehr, da wir für diese Synode gar keine Vorbereitung haben. Wir haben keine Kirchenvorstände, in denen sich das synodale Leben vorbereitend ausbilden könnte, wir haben auch keine Kirchengemeindevertretung, welcher wir die Wahl dieser Synode überlassen könnten. Wenn aber der Versuch, den wir somit in der wichtigsten Angelegenheit unserer Kirche machen würden, mißlänge, so könnte dadurch gerade das Verfassungswerk, welches wir beabsichtigen, auf das allerschwerste gefährdet werden. Wenn man zu dieser Synode nicht die rechten Männer wählt, wenn diese Männer nicht im rechten Geiste berathen, wenn sie sich nicht das Ziel setzen, welches die Kirche und das Kirchenregiment anzustreben hat, so könnte das von uns beabsichtigte Verfassungswerk sehr leicht mißlingen. Ich glaube aber, der geehrte Redner und alle Diejenigen, welche seiner Ansicht beistimmen, werden, wenn auch gegen diesen Antrag entschieden werden sollte, sich dem ohngeachtet nicht bewogen finden, gegen die vorliegende Kirchenordnung sich zu erklären; denn, wenn auch mit derselben nicht das erreicht wird, was Sie beabsichtigen, so wird doch gewiß der Kirche und den Kirchengemeinden dadurch sehr viel Gutes geboten. Die Letzteren werden dadurch zu einem regeren Gemeindeleben, zur Mitwirkung in Kirchenangelegenheiten herangezogen und es läßt sich vielleicht später auch das Ziel noch erreichen, welches die Herren, die weiter gehen wollen, im Auge haben. Ein anderer geehrter Redner stimmte mit dem Ersteren in der Hauptsache überein, und ich habe daher auf seine Aeußerungen nichts Besonderes zu bemerken; nur einen Punkt glaube ich noch berühren zu müssen. Er nahm nämlich Anstand an der Bezeichnung unserer Kirche als evangelisch-lutherische und schlug vor, sie evangelisch-protestantische zu nennen. Vor dem Jahre 1811 wurde unsere Landeskirche nur die evangelische genannt. Als aber im Jahre 1811 die reformirten Glaubensgenossen in Sachsen freie Religionsübung und gleiche Rechte mit den evangelisch-lutherischen erhielten, so bezeichnete man von da an unsere Kirche im Gegensatz zur reformirten als evangelisch-lutherische. Dieser Gegensatz würde aber durch den Ausdruck: „protestantische“, den der geehrte Redner vorschlägt, nicht bezeichnet werden; denn die Protestation, welche im Jahre 1529 auf dem Reichstage zu Speier von den Evangelischen gegen das kaiserliche Edict eingereicht wurde, ging nicht bloß von den Anhängern Luther's, sondern auch von denen Zwingli's aus und somit bezeichnet man beide Confessionen als protestantische.

Ein dritter geehrter Redner hat sich gestern im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Er fand, daß durch den vorgelegten Entwurf den Gemeinden zuviel gegeben, daß es nicht an der Zeit sei, gegenwärtig mit einer solchen